

Protokoll

über die Sitzung des
Bau-, Planungs-, Landwirtschafts-, Umwelt-, und Forstausschusses
am Donnerstag, den 14. Juni 2012, 20:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Rathauses

Beginn: 20:00 Uhr

Ende 20:40 Uhr

Anwesende: **vom Bau- und Planungsausschuss:**

Vorsitzender Herr Frank Bittner
Herr Ludwig Fleck
Herr Jochen Blatz
Herr Willi Jäckel
Herr Martin Schlingmann
Herr Dr. Georg Strack
Herr Thomas Riedel in Vertretung für Herrn Bernd Gottschalk

vom Magistrat:
Bürgermeister Uwe Veith

von der Stadtverordnetenversammlung:
Frau Hedwig Seiler

von der Verwaltung:
Stadtbaumeister Matthias Paul
Stadtbauamt/Schriefführerin Melanie Weidtmann

Gäste:
Frau Jutta Wasel-Nielen ist zu TOP 3 erschienen

von der Presse:
Herr Mohr

Folgende Tagesordnung ist vorgeschlagen:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Mitteilungen**
3. **Beratung und Beschlussempfehlung zur Bauleitplanung der Stadt Bad König hinsichtlich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB „Im Strietchen 2“, Ober Kinzig**
hier: Aufstellungsbeschluss, sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
4. **Beratung und Beschlussempfehlung über eine Bauleitplanung der Stadt Bad König**
hier: geplante Bebauung „Hintere Berggartenstraße „
5. **Anfragen**

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Ausschusses Herr Bittner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die Vertreter aus der Verwaltung, den Vertreter der Presse, sowie die zu TOP 3 erschienene Frau Wasel-Nielen.

Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt des Weiteren, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgte.

Da sich auf Nachfrage des Vorsitzenden gegen die vorgeschlagene Tagesordnung keine Änderungswünsche oder Einwände ergeben, gilt diese als anerkannt.

TOP 2 Mitteilungen

Der Vorsitzende erteilt zu diesem TOP dem Bürgermeister das Wort.

Der Bürgermeister bedankt sich und begrüßt ebenfalls die Anwesenden, bevor er zu den Themenschwerpunkten aus der Wasserversorgung berichtet:

In der Magistratssitzung am 29. Mai 2012 hat der Magistrat insgesamt drei Lose für die Ertüchtigung der Aufbereitungsanlage Wasserwerk Sammelbehälter Oskar-Zimper-Straße im Gesamtvolumen von über 828 Tsd. € Brutto vergeben.

Hierbei entfallen auf Los 1: Bauleistungen ca.: 212 Tsd. €; auf Los 2 ca. 520 Tsd. €, die eigentliche Wasserertüchtigung und noch Los 3, die Elektrotechnik mit ca. 97 Tsd. €.

Diese Gesamtaufwendung (mit Planungskosten der Fachingenieurbüros und den Leistungen des Wasserwerks) von rund einer Million Euro bedeutet für die Stadt eine riesige Kraftanstrengung, ist aber zur künftigen Sicherung einer einwandfreien Wasserqualität unumgänglich gewesen.

Dies wurde parteiübergreifend bei vorherigen STVV Beschlüssen auch so beschieden. Das die Submissionssumme bei Los 1 (Bauwerk) um rund 40. TSD € Brutto gegenüber der ursprünglichen Schätzung höher ausfiel hat neben den technisch erforderlichen Erweiterungen evtl. auch das geringe Bieterinteresse (nur 2 Bewerber) bedingt.

Die Steigerung zwischen Ausschreibungsschätzung des Fachingenieurbüros und Submissionsergebnis von Los 2 um ca. 60. TSD € Brutto liegt an den exorbitanten Preissteigerungen im Wassertechnik und- Installationsbereich der letzten Jahre. Welche auf gestiegene Weltmarktnachfrage rückführbar ist.

Diese Kosten-Steigerungen werden auch von unserem Wassermeister bestätigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kostenschätzungen bis zu 3 Jahre zurückreichen, als diese Kosten für die Beschlusslagen zur Entscheidung für eine Wasserertüchtigung vorbereitet wurden.

Da Los 3 sich vom Submissionsergebnis im Schätzrahmen liegt, kann man zusammenfassend eine derzeitige Kostensteigerung von 738 TSD € auf 828 TSD € Brutto, d. h. von 12 bis 13 % feststellen, welche für einen Bereich von 3 Jahren nicht außergewöhnlich ist. Hierbei ist auch noch zu bedenken, dass zusätzlich ein Filtermaterialwechsel von Dolomit auf Jurakalk eingeplant wurde, welcher zwar zusätzliche ca. 22.500,- € / Brutto in Anspruch nimmt, aber bereits nach wenigen Jahren amortisiert ist und künftig enorme Kosten einsparen wird.

Sofern dies vom Ausschuss erwünscht wird, kann aber auch das / die Fachingenieurbüros zur technischen Entwicklung / Preissteigerung bei einer kommenden Sitzung Auskunft erteilen, bzw. eine Projektvorstellung durchführen.

Der Bürgermeister ergänzt, dass zusätzlich zu der Sanierung des Tiefzonebehälters in Bad König noch die Fassung und Sicherung der Quelle an der B 45 in Kürze zu erfolgen hat.

Auch dies wird eine große Aufgabe darstellen mit dem entscheidenden Unterschied, dass hier letztlich der Wasserbeschaffungsverband Bad König / Brombachtal die Finanzierung tragen wird, wobei die Stadt im Verbund auch „dabei“ ist.

Die Ausschussmitglieder begrüßen einhellig das Angebot des Ingenieurbüros Sixt Heißt und Partner, bei nächster Sitzung die Darlegung der Planung und hier insbesondere die Aussichten hinsichtlich der Kostenentwicklung darzulegen.

Nachdem der Bürgermeister keine weiteren Mitteilungen hat, ruft der Vorsitzende Herr Bittner TOP 3 der Tagesordnung auf.

TOP 3 Beratung und Beschlussempfehlung zur Bauleitplanung der Stadt Bad König hinsichtlich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB „Im Strietchen 2“, Ober Kinzig hier: Aufstellungsbeschluss, sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Vorsitzende Herr Bittner erläutert, dass nach der Zustimmung der STVV zur Erstellung einer Satzung nach § 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) durch einen Dritten auf dessen Kosten, nunmehr von der Planerin des Dritten ein Planentwurf mit Legende und Ausgleichsflächenangabe, sowie ein Satzungstextentwurf dem städt. Bauamt vorgelegt wurden. Des Weiteren ist ein Textvorschlag für den Aufstellungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange übergeben worden.

Die Unterlagen wurden zwischenzeitig von der Bauabteilung geprüft und zur Beratung dem Magistrat vorgelegt.

Der wiederum in seiner Sitzung am 08.05.12 den vorgelegten Unterlagen sein Einvernehmen erteilt und die Unterlagen zur Beratung und Beschlussempfehlung über den B & P zur Beschlussfassung an die STVV verwiesen hat.

Herr Bittner erteilt zur weiteren Erläuterung dieses TOP's Frau Wasel-Nielen das Wort.

Frau Wasel Nielen erläutert anhand der Planunterlagen die Abmessungen und derzeit geplante flächenmäßige Gestaltung des Gebietes.

Dabei wird dem Wunsch des Besitzers entsprochen, das Areal von Acker- zu Bauland aufzuwerten. Entlang der Straße sollen insgesamt fünf Bauplätze entstehen; die Stadtverordnetenversammlung hatte das Vorhaben bereits grundsätzlich gutgeheißen. Die Kosten des Verfahrens und die Planung übernimmt der Antragssteller. Vorgesehen ist, die Grundstücke durch eine Doppelreihe Bäume abzugrenzen; bisher ist noch unsicher, ob die vorgesehenen Ausgleichsflächen akzeptiert werden.

Herr Schlingmann betont, dass er es für sinnvoll erachtet bei künftigen Vorhaben dieser Art bereits im Vorfeld zur Sitzung in dem Ausschuss die Stellungnahme des jeweiligen Ortsbeirates einzuholen.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergeben, bittet der Vorsitzende des Ausschusses Herr Bittner die Anwesenden Ausschussmitglieder um Abstimmung über den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den folgenden Beschluss zu fassen:

Textvorschlag für den Aufstellungsbeschluss, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den Bereich Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 5, Flurstück Nr. 34 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 3. Mit dieser Satzung soll auf dem vorgenannten Grundstück Baurecht geschaffen werden.

Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Schließlich beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Beteiligung der von der Satzung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der gesetzlichen Stadtverordneten:
Davon anwesend:
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

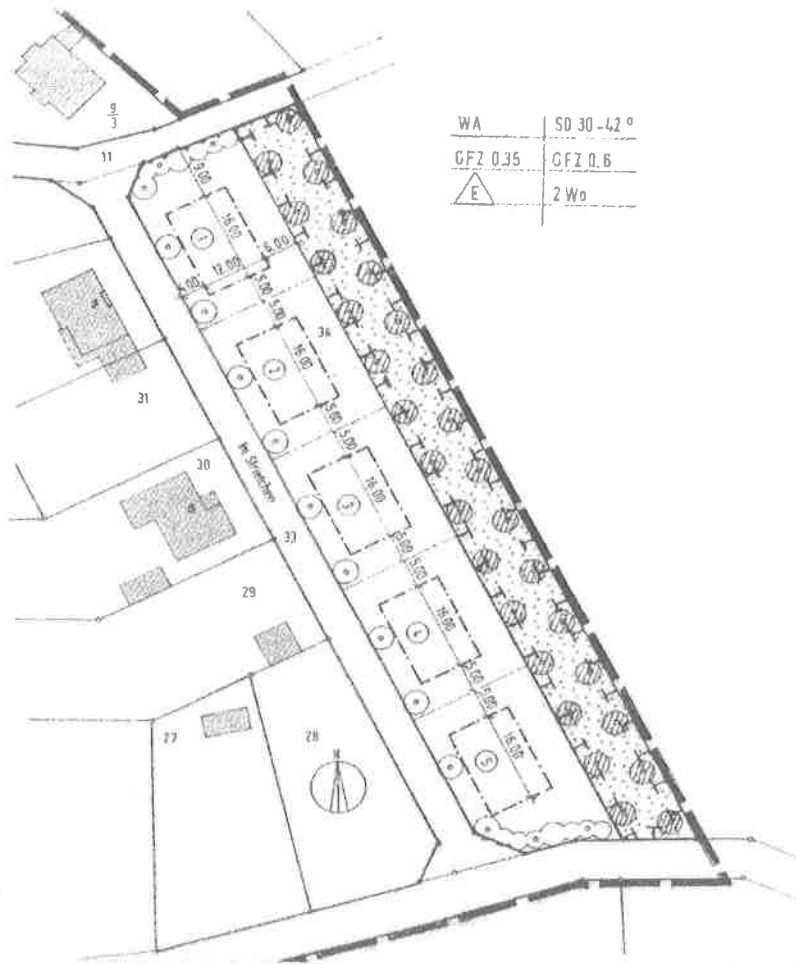
Aufgrund des § ... der Gemeindeordnung waren keine Stadtverordneten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/
folgende Stadtverordnete von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Bad König, den

Bürgermeister

Der Geltungsbereich ist in nachstehender Karte ersichtlich:



Diese Planungskarte zur Satzung „Im Strietchen 2“ ist aufgestellt nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 3. und 9 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Baunutzungsverordnung (BauNVO); der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der jeweils neuesten Fassung und der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen.

Zu dieser Planungskarte gehört die Satzung sowie eine Begründung und ein Bericht über die Beteiligung der berührten Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Satzung „Im Strietchen 2“ erfolgte am _____

Bad König, den _____

Der Bürgermeister _____

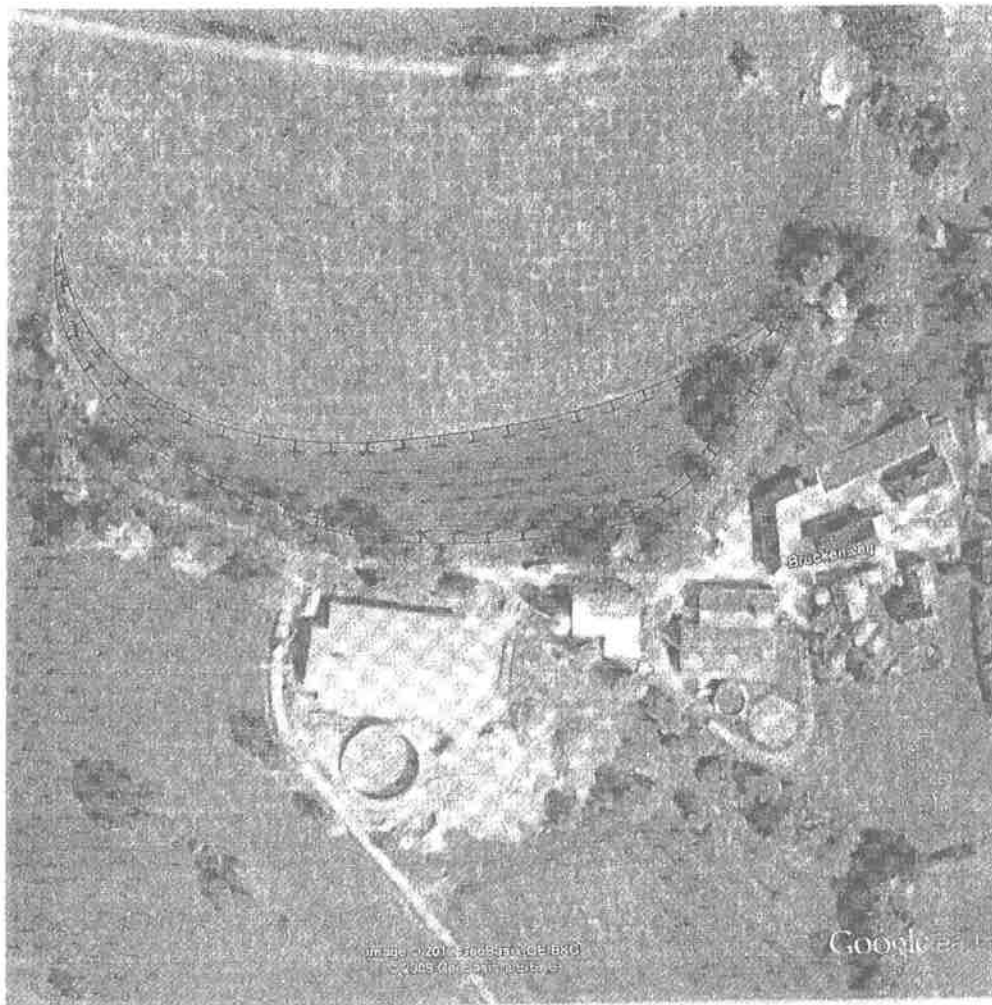
Der Beschluss über die Satzung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung „Im Strietchen 2“ in Kraft getreten. Die Satzung kann seit diesem Tag im Bauamt der Stadt Bad König von jedermann eingesehen werden.

Bad König, den _____

Der Bürgermeister _____

Bauleitplanung der Stadt Bad König
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Im Strietchen 2“
Gemarkung Ober-Kinzig

Ausgleichsfläche festgesetzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(in Verbindung mit § 4 der Satzung)



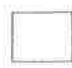
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB). Zweckbestimmung gemäß § 4 der Satzung: Kräuterwiese

Planungskarte zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Im Strietchen 2“
Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 5, Flurst. Nr. 34

Legende

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, 3 BauGB i.V.m. BauNVO; PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

 Allgemeines Wohngebiet (WA); zulässig sind Wohngebäude nach § 4 (2) 1. BauNVO sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitl. Zwecke nach § 4 (2) 3. BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl

GFZ 0,6 Geschossflächenzahl



Nur Einzelhäuser zulässig

2 Wo 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Traufhöhe: (= Maß von OKF EG bis OK Dachhaut im Schnittpunkt mit Außenkante traufseitige Außenwand) maximal 4,00 m

Firsthöhe: (= Maß von OKF EG bis OK First) maximal 8,00 m

Sockelhöhe: (Maß von OK natürlichem Gelände bis OKF EG) bergseits - nordöstliche Gebäudeecke - maximal 0,20 m

2.2 Abgrabungen und Aufschüttungen, Stützmauern (§ 9 (1) 17. BauGB)

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur auf den Baugrundstücken in dem für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Umfang zulässig. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze dürfen Abgrabungen und Aufschüttungen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m vorgenommen werden.

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

--- Baugrenze

←→ Hauptfirstrichtung

SD 30-42 ° Satteldach mit 30 bis 42 ° Dachneigung zulässig

4. Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4. BauGB)

Die notwendigen Garagen bzw. Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen und nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahme: Je dargestellter Grundstücksparzelle können maximal 2 Stellplätze in der Abstandsfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche untergebracht werden. Der Einfahrtbereich zum Grundstück darf eine Breite von insgesamt 6,00 m je dargestellter Grundstücksparzelle nicht überschreiten.

5. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. + 25. BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege + zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB); Zweckbestimmung:



Wirtschaftswiese

Anpflanzungen (ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze oder hochstämmige Obstbäume zulässig):



Bäume



Obstbäume



Hecken-/Gebüschpflanzung aus Bäumen und Sträuchern, Pflanzabstand der Bäume max. 8,00 m / Pflanzabstand der Sträucher max. 1,50 m.

Erhaltung:



Bäume

Die anzupflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei ihrem Absterben zu ersetzen.

6. Sonstige Planzeichen

▬▬▬ Abgrenzung des einbezogenen Bereichs

—○— vorhandene Flurstücksgrenzen

14 Flurstücksnummer

--- geplante Grundstücksgrenzen

① Nummer der Bauparzelle

Bauleitplanung der Stadt Bad König
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Im Strietchen 2“
Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 5, Flurstück Nr. 34

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Bekanntmachung der Fassung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Grundstück der Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 5, Flurstück Nr. 34 wird als Teil des im Zusammenhang bebauten Stadtteils der Stadt Bad König einbezogen.

§ 2

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die Zufahrt zu den Baugrundstücken hat von der Straße „Im Strietchen“ zu erfolgen.

§ 3

Die beigelegte Planungskarte einschließlich der in der Legende aufgeführten zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Auf die Satzung sind gemäß § 34 Abs. 5 letzter Satz die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB (naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung) anzuwenden. Die in der Planungskarte getroffenen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind zu beachten. Weiterhin ist die Ackerfläche auf dem Grundstück Stadt Bad König, Gemarkung Ober-Kinzig, Flur 11, Flurstück 29 als Kräuterwiese einzusäen und zu bewirtschaften.

§ 5

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden, sofern die Boden- und Geländeverhältnisse dies zulassen. Zum Sammeln und Verwerten des von den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers sind auf den Grundstücken Zisternen zu errichten. Die Zisternen sind nur in den Gebäuden oder unterirdisch zulässig. Zufahrten, Stell- und Nebenflächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

§ 6

Diese Satzung tritt nach dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB, der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 34 Abs. 6 BauGB und nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB gemäß der Hauptsatzung der Stadt Bad König in Kraft. Die rechtskräftige Satzung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Verwaltung der Stadt (Bauamt) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad König, den

Beschlussvorschlag:

Der B & P Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 den Planentwurf nebst Plankarte und Ausgleichsfläche, sowie den Satzungsentwurf beraten und empfiehlt der STVV mit dem folgenden Textvorschlag den Aufstellungsbeschluss, als auch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) „Im Strietchen 2“ Gem. Ober Kinzig, Flur 5, Nr. 34 zu fassen.

Die Mitglieder des B & P Ausschusses stimmen dem Beschlussvorschlag mit 7 x Ja- Stimmen (einstimmig) zu.

Der Vorsitzende verabschiedet daraufhin Frau Wasel-Nielen und bedankt sich für ihre Teilnahme.
Anschließend ruft der Vorsitzende des Ausschusses Herr Bittner TOP 4 der Tagesordnung auf.

TOP 4 Beratung und Beschlussempfehlung über eine Bauleitplanung der Stadt Bad König hier: geplante Bebauung „Hintere Berggartenstraße „

Der Vorsitzende gibt eine kurze Erläuterung der Vorweg ergangenen Schritte. Er ruft nochmalig in Erinnerung, dass im November 2011 in der Bad Königer Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen wurde, die Hessische Landesgesellschaft (HLG) mit einer Aktualisierung der Kostenkalkulation für das Vorhaben zu beauftragen. In der neu zu berechnenden Variante sollte die Möglichkeit einer ausschließlichen Zufahrt von der angrenzenden Höhenstraße mit Wendemöglichkeit berücksichtigt werden. Auf dieser Basis sollte der Einstieg in eine Bauleitplanung erneut beraten werden.

Stadtbaumeister Paul erläutert sodann die Ergebnisse der HLG:

Bei einer Gesamtinvestition von rund 472 000 Euro hat die HLG einen zu erwartenden Erlös von knapp 474 000 Euro errechnet; darin sind allerdings keine Mittel für einen eventuellen Rechtsstreit berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt die HLG, die Planung / Erschließung des Gebiets vor dem Hintergrund des zu erwartenden Gesamtergebnisses von lediglich 1700 Euro und den bereits angekündigten Widerständen von Teilen der Anlieger nochmals grundsätzlich zu überdenken. Stadtbaumeister Paul berichtet auch, dass einige Eigentümer angekündigt hätten, gegen ein Umlegungsverfahren rechtlich vorgehen zu wollen.

Die Bauverwaltung empfiehlt aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, sowie dem derzeit wahrscheinlichen Prozessrisiko, und der Tatsache, dass die städtebaulich sinnvollere „Ringerschließung“ nicht mehr möglich ist, die Planung vorerst ruhen zu lassen. Sofern bei allen Anliegern Einvernehmen über eine Erschließung erzielbar wäre, kann die Planung erneut aufgegriffen werden.

Dieser Einschätzung der Verwaltung schließen sich die Mitglieder des Ausschusses parteiübergreifend an.

Nachdem sich keine weiteren Fragen zu diesem TOP ergeben bittet der Vorsitzende den Ausschuss um Abstimmung über den folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der B & P Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beraten und empfiehlt der STVV zu beschließen, dass aufgrund des minimalen von der HLG prognostizierten Überschusses, sowie dem hohen Risiko eines Rechtsstreites vorerst von einer weiteren Planung/Erschließung des Gebietes abzusehen ist. Sofern eine Einigung unter den Anliegern möglich ist, kann die Planung erneut aufgegriffen werden.

Die Mitglieder des B & P Ausschusses stimmen dem Beschlussvorschlag mit 7 x Ja- Stimmen (einstimmig) zu.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Erläuterungen und ruft zum nächsten Punkt der Tagesordnung auf.

TOP 5 Anfragen

Herr Bittner richtet die Anfrage an die Verwaltung wie weit der Sachstand zum Thema Wohnmobilhafen inzwischen gediehen ist.

Herr Paul berichtet, dass die Bauverwaltung diesbezüglich eine Kostenermittlung für die drei möglichen Standorte durchgeführt hat.

Hierbei ist die Standorterweiterung des bereits bestehenden Standpunktes „Parkplatz-Brunnengärten“, mit Erstellungskosten in Höhe von etwa 16.000.-€ die mit Abstand günstigste Variante.

Die Fläche unterhalb des Freischwimmbades wäre durch die erforderliche Boden-Grundsicherung um ein vielfaches teurer.

Bürgermeister Veith erläutert ergänzend, dass grundsätzlich die Errichtung eines Wohnmobilhafens eine Investive Maßnahme darstellt und insofern der Stadt Bad König nur nach gesonderter Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gestattet sein wird.

Des Weiteren richtet der Vorsitzende Bittner die Frage nach dem derzeitigen Sachstand bezüglich des Bauvorhabens Frankfurter Straße „Bau-Oase“ an den Stadtbaumeister.

Der Stadtbaumeister erklärt, dass aufgrund einer vom Antragsteller am vergangenen Dienstag nachgereichten Erklärung die positive Stellungnahme der Verwaltung am gestrigen Mittwoch an den Kreis ergangen ist.

Vorangegangen war hier, dass zunächst das Einvernehmen mit dem Hinweis: „In Aussicht gestellt“, der Stadt versagt worden war, da noch erforderliche Nachweise fehlten.

Nachdem keine weiteren Anfragen gestellt werden, bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für ihre Teilnahme, schließt im Anschluss daran die Sitzung und wünscht einen guten Nachhauseweg.



Frank Bitter
Vorsitzender des Bau-, Planungs-,
Landwirtschafts-, Umwelt- und
Forstausschusses



Melanie Weidtmann
Schriftführerin Stadtbauamt